

Anforderungen an die Schlussrechnung

Die Schlussrechnungen sind grundsätzlich als Originale einzureichen.

1. Einzureichende Unterlagen

- 1.1. Inhaltsverzeichnis der eingereichten Unterlagen
- 1.2. Auflistung sämtlicher Schlussrechnungen mit Gesamtkosten ohne Teilrechnungen (siehe Formblatt Rechnungsübersichten - SR; getrennt nach MietwohnungsbauförderungsR und AufzugsR sowie ggf. Kosten für Gewerbe und nichtförderfähige Maßnahmen)
 - laufende Nummer
 - Gewerk
 - ausführende Firma
 - Rechnungsnummer
 - Rechnungsbetrag (Baukosten bzw. Nebenkosten brutto)
 - Überweisungsdatum
 - Überweisungsbetrag (Baukosten bzw. Nebenkosten brutto)
- 1.3. Originalrechnungen entsprechend der Reihenfolge der Zusammenstellung der Gesamtkosten inkl. vollständiger Zahlungsnachweise
- 1.4. vollständige Verdingungsunterlagen (Submission), insbesondere die Niederschriften gemäß VOB Teil A (Submissionsprotokolle), ferner die Niederschrift über die Gründe für die Aufhebung einer Öffentlichen oder Beschränkten Ausschreibung sowie Verlauf und Ergebnis von Verhandlungen, deren Gegenstand die Freihändige Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen war, d. h. Vergabevermerke
- 1.5. Bauverträge, Architekten- und Ingenieurverträge
- 1.6. Schlussabnahmeschein bzw. Fertigstellungsanzeige an die Bauaufsichtsbehörde (nur bei genehmigungspflichtigen Maßnahmen)
- 1.7. Sonstige Abnahmeprotokolle z. B. TÜ, Schornsteinfeger, Bauaufsicht
- 1.8. vollständiges geführtes Bauausgabebuch gemäß vorgegebenem Muster
- 1.9. Abschließende Erklärung zum Vorsteuerabzug
- 1.10. Bestätigung der antragsgemäßen Maßnahmendurchführung - nur bei Einsatz von KfW-Mitteln

2. Hinweise

- 2.1. Die Schlussrechnungen müssen:
 - mit laufenden Nummern versehen sein (Kennzeichnung ist sichtbar in rechter oberer Ecke vorzunehmen),
 - prüfbar sein (Masse x Einzelpreis = Gesamtpreis),
 - den Prüfvermerk des Bauherren/Architekten enthalten (sachlich und rechnerisch geprüft).
 - Die Zahlungsnachweise - auch für Abschlagsrechnungen (Kontoauszüge) - sind den Rechnungen zuzuordnen.

- 2.2. Die Prüfung der Schlussrechnung für die Baukosten und Nebenkosten erfolgt in der Regel auf der Grundlage der Bewilligungsunterlagen (Beschreibung der Maßnahmen und Kosten in der Kostenübersicht) bzw. aktueller Änderung der Bewilligungsgrundlage.
- Nicht enthaltene bzw. nicht abgestimmte Maßnahmen werden nicht gefördert.
 - Pauschalrechnungen erfordern eine Anlage mit Aufschlüsselung der Einzelpositionen ggf. Leistungsverzeichnisse laut Bauvertrag.
- 2.3. Formale Elemente einer prüffähigen Schlussrechnung
- Originalrechnung auf Originalkopfbogen der bauausführenden Firma
 - Adressat (Förderungsempfänger)
 - Objektbezeichnung (eindeutiger Bezug zum Förderobjekt oder Teilen davon (z. B. WE, Block usw. muss erkennbar sein))
 - Rechnungsnummer, Rechnungsdatum, lfd. Nr. gemäß Zusammenstellung, Ausführungszeitraum
 - Masse x Einzelpreis = Gesamtpreis
 - Kennzeichnung als Schlussrechnung
 - Sachlich/rechnerisch richtige Abzeichnung durch Bauherrn bzw. Architekten (Stempel und Unterschrift)
- 2.4. Formale Elemente von Zahlungsbelegen zur Prüfung des Zahlungsflusses
- Zahlungsempfänger (bauausführender Betrieb)
 - Zahlungseinzahler (Förderungsempfänger)
 - Grund (Rechn.-Nr.) + Tag der Zahlung, Objektbezeichnung, Antragsnummer
 - Zahlungsbeweis (Kontoauszug) bzw. Verwendungszweck
- 2.5. Die Originalrechnungen werden vier Wochen nach Übergabe des Schlussberichtes an die Investitionsbank des Landes Brandenburg dem Bauherrn übergeben.